

Defensionalordnungen

Vertragl. Vereinbarungen, die der [Landesverteidigung](#) der Eidgenossenschaft dienten, wurden in der 2. Hälfte des 16. und im 17. Jh. generell als Defensionale bezeichnet. Die D. ergänzten die überholten Bestimmungen des spätma. Bundes und umfassten die Vertragswerke, welche die eidg. Orte zur gegenseitigen Hilfe verpflichteten. Sie spielten in der Geschichte des eidg. [Militärwesens](#) und für die [Neutralität](#) eine bedeutende Rolle. Die ersten D. wurden in der 2. Hälfte des 16. Jh. zwischen den ref. Orten vereinbart, um die Gegenreformation abzuwehren. Im Bemühen um Neutralität näherten sich die konfessionell getrennten Stände während des [Dreissigjährigen Krieges](#) einander an. Diese ersten Vereinbarungen waren nur von kurzer Dauer und auf einige Orte beschränkt. Aufgrund der Bedrohungen durch kaiserl. Truppen erfolgten die ersten gesamteidg. Massnahmen für den Grenzschutz im Thurgau, die für die weitere Entwicklung der D. massgebend waren. Nach der Grenzverletzung durch Hzg. Bernhard von Weimar bei Basel verpflichteten sich die dreizehn Orte 1638 zur bewaffneten Neutralität und nahmen kurz darauf die Verhandlungen über die Neuordnung des Wehrwesens wieder auf. Angesichts erneuter Angriffe der Franzosen und Schweden in der Bodenseeegend versammelte sich der Kriegsrat 1647 in Wil (SG), um ein eidg. Defensionale zum Schutz des Thurgaus zu vereinbaren. Es enthielt Verpflichtungen über Aufmarsch, Organisation und Bewaffung des Heeres und wurde von der Tagsatzung verabschiedet. Obwohl das Defensionale von Wil auf eine bestimmte Bedrohungslage ausgerichtet war, lieferte es nach dem Westfälischen Frieden die Grundlagen für weitere Massnahmen im Grenzschutz.

Die türk. Eroberungskriege im Osten Europas bewirkten 1664 eine neue Festlegung der gegenseitigen Verpflichtungen. Als 1668 die Franzosen die Freigrafschaft Burgund besetzten, wurde das Defensionale von Baden geschlossen, das 1673 durch sechzehn Stände und zugewandte Orte beschwört wurde. Es war die erste allgemeingültige Wehrverfassung der Eidgenossenschaft. Sie wurde jährlich verlesen und konnte veränderten Bedrohungslagen angepasst werden. Der Kriegsrat erhielt weitgehende, auch polit. Befugnisse. Doch dieses Defensionale blieb aufgrund der konfessionellen Spaltung nur kurz in Kraft. Zwischen 1676 und 1703 kündeten es die kath. Orte mit Ausnahme Luzerns auf. Nach dem Ausbruch des 1. Koalitionskrieges wurde das Defensionale von 1673 an der Tagsatzung vom Mai 1792 zum ersten und letzten Mal von allen Orten beschwört. Das Badener Defensionale diente in der Restaurationszeit als wichtige Grundlage für das eidg. Militärreglement von 1817, das bis 1848, in den Grundzügen bis 1874 Bestand hatte ([Armee](#)).